



Gebührenverordnung

Beschluss: Schulpflegesitzung vom 12. März 2018

Gültig ab: **01. August 2018**

Registratur: 20.10.12

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
ART. 1 GEGENSTAND DER VERORDNUNG	1
ART. 2 GEBÜHRENPFLICHT	1
ART. 3 GEBÜHREN FÜR WEITERE LEISTUNGEN	1
ART. 4 BEMESSUNGSGRUNDLAGE	1
ART. 5 GEBÜHRENTARIF	2
ART. 6 GEBÜHRENERMÄSSIGUNG BZW. –ERHÖHUNG	2
ART. 7 ZUSTÄNDIGKEIT ZUR GEBÜHRENFESTSETZUNG	2
ART. 8 GEBÜHRENVERZICHT UND –STUNDUNG	2
ART. 9 AUSSERGEWÖHNLICHER AUFWAND	2
ART. 10 KOSTENVORSCHUSS	3
ART. 11 MEHRWERTSTEUER	3
ART. 12 FÄLLIGKEIT	3
ART. 13 VERZUGSZINS	3
ART. 14 GEBÜHRENVERFÜGUNG	3
ART. 15 MAHNUNG UND BETREIBUNG	3
ART. 16 VERJÄHRUNG	4
ZWEITER TEIL: DIE EINZELNEN GEBÜHREN	4
ART. 17 SCHREIB- UND ÄHNLICHE GEBÜHREN	4
ART. 18 GESUCH UM INFORMATIONSZUGANG	4
ART. 19 BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR SCHULEINRICHTUNGEN DER KREISSCHULGEMEINDE	4
ART. 20 SCHULWESEN	4
ART. 21 KANZLEI- UND ALLGEMEINE VERWALTUNGSGEBÜHREN	4
ART. 22 NUTZUNG VON SCHULGRUND	5
ART. 23 WIEDERERWÄGUNGSGESUCH	5
ART. 24 NEUBEURTEILUNG	5
DRITTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ART. 25 ÄNDERUNGEN	5
ART. 26 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	5
ART. 27 INKRAFTTRETEN	5
ART. 28 GENEHMIGUNG	6

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlage

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Die Sekundarschulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Die Einzelheiten der Gebührenfestsetzung sind in einem Anhang geregelt, welche durch die Sekundarschulpflege erlassen wird.

³ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

¹ Die Sekundarschulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Kreisgemeinden haben, um maximal 50% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50% erhöht werden,
- c) gemäss lit. a und b kombiniert werden können.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

¹ Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der Verwaltungsstelle primär anhand des Anhangs festgesetzt.

² Ist keine passende Tarifkategorie vorhanden, wird sie vom Ressortvorstand der Sekundarschulpflege festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und –stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

¹ Die Kreisschulgemeinde erhebt auf Ihre hoheitlichen Leistungen keine Mehrwertsteuer.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren erhoben.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Benutzungsgebühren für Schuleinrichtungen der Kreisschulgemeinde

¹ Für die Benützung der Infrastruktur werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben. Die Sekundarschulpflege regelt die Rahmenbedingungen in einem Erlass.

² Für in der Kreisgemeinde ansässige Vereine und Gruppen ist die nicht kommerzielle Benutzung gebührenfrei.

Art. 20 Schulwesen

¹ Für freiwillige Angebote der Schule werden kostendeckende oder marktgerechte Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 40% bis 100% erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- a) freiwilliger Schulsport,
- b) freiwillige Lager
- c) Kurse und freiwillige Bildungsangebote

Art. 21 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

¹ Die Schule erhebt für einfache Verwaltungsleistungen (wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen oder ähnliches) Gebühren, je nach Aufwand, bis höchstens 300 Franken.

Art. 22 Nutzung von Schulgrund

¹ Für die Nutzung von Boden und Einrichtung welcher der Kreisgemeinde gehört oder wo sie Miteigentümerin ist, welcher nicht explizit als Schulraum hervorgeht, können Gebühren erhoben werden.

² Für das Parkieren auf dem Schulgrund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

³ Bezugsberechtigten können Monatsparkkarten gegen eine Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung und Gebühren werden in einem Reglement näher umschrieben.

⁴ Nicht berechtigten Personen wird eine Kontrollgebühr auferlegt.

Art. 23 Wiedererwägungsgesuch

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gebühr beträgt maximal 500 Franken.

Art. 24 Neubeurteilung

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gebühr beträgt in der Regel 140 bis 500 Franken.

Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Änderungen

¹ Änderungen dieser Verordnung sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Für Änderungen des Anhangs ist die Sekundarschulpflege zuständig.

Art. 26 Übergangsbestimmungen

¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Die Sekundarschulpflege setzt das Datum des Inkrafttretens auf den 01. August 2018.

³ Widersprechende Gebührentarife der Sekundarschulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 28 Genehmigung

¹ Die Vorliegende Verordnung der Sekundarschulgemeinde ist an der Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2018, gestützt auf Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlassen worden.

Für die Sekundarschulpflege

Finanzvorstand
Claudio Rütimann

Aktuarin
Beatrice Rüegg